

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Evangelische Theologie als 2. Hauptfach (HF)

Teil II 62 der Masterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HUB)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.¹

§ 1 Besondere Studienanforderungen

- (1) Für das Studium der Evangelischen Theologie als 2. Hauptfach (HF) wird die Kenntnis einer biblischen Sprache (Griechisch oder Hebräisch) nach Wahl des/der Studierenden vorausgesetzt.
- (2) Studierenden, deren schulische Ausbildung in der griechischen Sprache keinen Abiturabschluß eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule erbracht hat bzw. die eine den Anforderungen des Theologiestudiums entsprechende Kenntnis der hebräischen Sprache nicht zum Studienbeginn durch Zeugnis nachweisen können, wird die Möglichkeit eingeräumt, ein Propädeutikum mit der Dauer von bis zu zwei Semestern² vor Aufnahme des Grundstudiums zu absolvieren. Nach acht Semesterwochenstunden (SWS) sind die Kenntnisse durch eine Sprachprüfung nachzuweisen. Das Nähere ist in der Ordnung der Sprachprüfungen der Theologischen Fakultät (SprPO) geregelt.
- (3) Mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis über die bestandene Sprachprüfung vorzulegen.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Fächerkombination

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Theologie als 2. HF neun Semester im Umfang von 80 SWS. Ein gegebenenfalls notwendiges Sprachpropädeutikum gemäß § 1 Absatz (2) wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester), wobei das Lehrangebot jeweils 36 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfaßt. Für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden sind jeweils vier SWS vorgesehen. Die fachübergreifenden und die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (3) Der MTSG Theologie als 2. Hauptfach ist grundsätzlich mit allen MTSG als 1. Hauptfach kombinierbar.
- (4) Berufspraktische Tätigkeiten werden für die Regelstudienzeit nicht anerkannt.

§ 3 Grundstudium

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung:

1. Nachweis über die Teilnahme an den obligatorischen Studienfachberatungen am Anfang und Ende des 1. Semesters gemäß § 7 der Studienordnung für den MTSG Evangelische Theologie

¹ Diese Ordnung wurde am 18. Juli 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung (SenWiFo) mit Auflagen bestätigt. Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat am 17. November 1995 den Auflagen der SenWiFo zugestimmt.

² ein Semester je Sprache

2. Abiturzeugnis bzw. Nachweise über bestandene Sprachprüfungen
3. vier benotete Leistungsnachweise (LN):
 - ein Leistungsnachweis aus den Fächern Altes bzw. Neues Testament (Pflicht)
 - drei verschiedene Leistungsnachweise wahlweise aus Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie (Überblick), Religions- und Missionswissenschaft sowie Ökumenik, Interreligiöser Dialog, Konfessionskunde und Ostkirchenkunde (Wahlpflicht).

Die pflichtmäßigen Leistungsnachweise sind schriftlich gemäß § 8 Absatz (1) der Studienordnung zu erbringen. Die wahlpflichtmäßigen Leistungsnachweise können schriftlich oder mündlich erbracht werden.

(2) Zwischenprüfung

Für die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung können aus den Fächern gemäß Absatz (1) Ziffer 3 zwei gewählt werden. Die gewählten Fächer werden dem Prüfungsausschuß der Theologischen Fakultät mit der Meldung zur Zwischenprüfung schriftlich mitgeteilt. Die Prüfung ist in beiden Fächern abzulegen und wird als 45-minütige mündliche Prüfung am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums an der Theologischen Fakultät als Blockprüfung durchgeführt; auf jedes Fach entfällt die Hälfte der Prüfungszeit. Für jede der beiden Teilprüfungen ist eine Note zu erteilen. Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Noten.

§ 4 Hauptstudium

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Zeugnis der Zwischenprüfung) drei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium zu erbringen. Sie werden in der Form von benoteten Scheinen für Seminararbeiten, Hausarbeiten sowie schriftlich vorgelegte und mündlich gehaltene Referate erteilt.

Ein Leistungsnachweis ist aus den Fächern Altes bzw. Neues Testament, einer aus der Systematischen Theologie und einer nach Wahl aus der Kirchen- und Dogmengeschichte, der Religions- und Missionswissenschaft sowie Ökumenik, Interreligiöser Dialog oder der Praktischen Theologie zu erbringen. Die genannten Leistungsnachweise sind in Proseminaren bzw. Seminaren zu erwerben.

(2) Anforderungen der Magisterprüfung

Das Hauptstudium im MTSG Evangelische Theologie wird abgeschlossen durch:

1. eine vierstündige Klausur wahlweise aus den Fächern Altes Testament (bei Sprachwahl Hebräisch) bzw. Neues Testament (bei Sprachwahl Altgriechisch), Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik/ Ethik), Praktische Theologie, oder Religions- und Missionswissenschaft sowie Ökumenik, Interreligiöser Dialog. Bei der Klausur sind mindestens zwei Themen zur Auswahl zu stellen.
2. eine 45-minütige mündliche Prüfung, deren erste Teilprüfung sich wahlweise auf die Fächer Altes bzw. Neues Testament bezieht. Für die zweite Teilprüfung kann eines der Gebiete nach Ziffer 1 gewählt werden, welches nicht Gegenstand der Klausur war. Für jede der beiden Teilprüfungen ist eine Note zu erteilen. Die Fachnote der Abschlußprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller drei Teilprüfungen.

§ 5 Regelung für behinderte Studierende

Durch den Prüfungsausschuß ist die Möglichkeit vorzusehen, bei Nachweis einer Beeinträchtigung ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.